

Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Änderung des Bremischen Architektengesetzes – Schreiben vom 19.09.2019



Sehr geehrter Herr Modregger,



wir danken für die Zusendung des Gesetzentwurfs zur Änderung des Bremischen Architektengesetzes und für die Möglichkeit der Stellungnahme. Wir begrüßen sehr, dass hier sowohl die gewonnenen Erfahrungen im Umgang mit dem Architektengesetz als auch die Berücksichtigung gestiegener Anforderungen und Verantwortungen im Bereich der Architektur und Planung Berücksichtigung finden. In diesem Zusammenhang ist besonders zu begrüßen, dass die Mindeststudienzeiten für die Fachrichtungen der Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur und Stadtplanung auf 4 Jahre angehoben wurden und die Möglichkeit eingeräumt wird, das für die Eintragung erforderliche Berufspraktikum bereits nach Abschluss der ersten drei Studienjahre beginnen zu können – eine gute Reaktion auf das durch die Bologna-Reform eingeführte Studiensystem mit gestuften Studiengänge.

Kritisch muss dagegen beurteilt werden, dass nun nicht die Möglichkeit genutzt wird § 3 (1) Satz 2 in Bezug zu den Ausbildungsinhalten anzupassen und es immer noch eine Anlage im Gesetz gibt, in der Leitlinien zu Ausbildungsinhalten angeführt werden, die weder dem derzeitigen Ausbildungsstand an deutschen und europäischen Hochschulen entsprechen noch im Fall der Architektur die Vorgaben aus Art. 46 der Europäischen Berufsankennungsrichtlinie adäquat berücksichtigen. Andere Bundesländer sind in diesem Punkt deutlich konsequenter und haben die durch die Bundesarchitektenkammer in Zusammenarbeit mit Hochschulen und Verbänden entwickelten Empfehlungen für die ausbildungsbezogenen Eintragungsvoraussetzungen in den Studiengängen der Architektur und Planung bei der Anpassung der Architektengesetze zugrunde gelegt.

Beispielhaft kann hier das Architektengesetz aus Baden-Württemberg zitiert werden, das in Architektur eine Ausbildung entsprechend Art. 46 der Europäischen Berufsankennungsrichtlinie festlegt und vereinfachte Aussagen in Bezug zu den Ausbildungsinhalten der weiteren Planungsstudiengänge trifft. In Folge wird auf Anlagen verzichtet und für Bewerber, die der Einzelfallprüfung unterliegen, auf eine Satzung der Architektenkammer verwiesen, die in Übereinstimmung mit den o.a. Papieren der BAK Mindestanforderungen definiert.

Dies erscheint vor allem deshalb sinnvoll, weil europäische Hochschulen der Verpflichtung unterliegen, ihre Architekturstudiengänge notifizieren zu lassen und gleichen inhaltlichen Vorgaben folgen. Zusätzliche nationale und regionale gesetzliche Vorgaben schaffen hier eher Verwirrung und erschweren es allen Beteiligten, im Eintragungsverfahren Klarheit in Bezug zur Berufsankennung zu erhalten.

Wir möchten daher dafür plädieren, auch in diesem Punkt das Gesetz zu ändern und eine dem o.a. Beispiel entsprechende Lösung zu verfolgen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dipl.-Ing. Clemens Bonnen
ASAP-Vorsitzender



Prof. Dr.-Ing. Detlef Kurth
SRL-Vorsitzender



Dipl.-Ing. Gotthard Storz
bdla-Vorsitzender Landesverband
Niedersachsen + Bremen